

# Antrag Dumont

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1923)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Antrag Dumont.

Der Antrag Dumont-Genf verlangt, dass jedem Mitgliede der G. S. M. B. A. ein Werk an unsern Gesellschaftsausstellungen von Rechtswegen zugelassen werde, da jedes Mitglied die Bedingungen der Statuten erfülle und die nötigen Garantien biete.

## Antrag der Sektion St. Gallen: Aenderung des Art. 31 der Statuten.

Bisheriger Text:

Je eine Sektion von mindestens	5	Mitgliedern hat Anspruch auf	1,
„ „ „	20	„ „ „	2,
„ „ „	40	„ „ „	3,
„ „ „	60	„ „ „	4

Delegierte und so fort.

Beantragte Aenderung:

Je eine Sektion von	5—20	Mitgliedern hat Anspruch auf	1,
„ „	20—50	„ „ „	2,
„	von über 50	„ „ „	3 Delegierte.

«Dieser Antrag soll einer zu starken Majorisierung durch die ganz grossen Sektionen steuern, wird es ihnen aber doch ermöglichen, dass sie gebührend zur Geltung kommen.»

## Unsere Zeitschrift.

Infolge der seit Jahren sich wiederholenden, oft unerfreulichen Diskussionen und Kritiken, die unsere Zeitschrift betrafen, beschloss der Zentralvorstand, der Generalversammlung in dieser Hinsicht bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Er beauftragte daher eine Subkommission (HH. Stauffer und Huber), diese Frage sowie die bisherigen Anregungen zu studieren und hierüber Bericht zu erstatten. Das letztere geschah in der Sitzung vom 12. Mai 1923.

Hr. Stauffer schlägt vor, ein Jahrbuch der Gesellschaft mit folgendem